

Beitrag aus dem Asylmagazin 9/2020, S. 299–303

Julius Becker

Folgen der Schutzgewährung in einem anderen europäischen Staat – Auswirkungen der EuGH-Entscheidung »Hamed und Omar« auf Verfahren in Deutschland

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 9/2020 finden Sie:

Nachrichten289
Arbeitshilfen und Stellungnahmen290
Buchbesprechung291
Mark Swatek zu Kaniess: Abschiebungshaft – Rechtshandbuch für die Praxis291
Themen des Berliner Symposiums 2020292
Johanna Schmidt-Räntsch: Vorgaben des Art.5 EMRK für die Abschiebungshaft292
Beitrag299
Julius Becker: Folgen der Schutzgewährung in einem anderen europäischen Staat299
Neue internationale Entscheidungen303
Lea Hupke zu aktuellen Entscheidungen des EuGH303
Ländermaterialien305
VG Karlsruhe: Abschiebungsverbot für irakischen Jesiden307
VG Sigmaringen: Subsidiärer Schutz aufgrund drohender ritueller Zwangsbeschneidung in Nigeria309
VG Aachen: Keine Abschiebung »Anerkannter« nach Rumänien wegen Folgen der Corona-Pandemie310
VG Trier: Flüchtlingsschutz für Zeugen Jehovas aus der Russischen Föderation310
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote313
OVG Niedersachsen: Familienasyl auch bei internationalem Schutz in anderem EU-Staat313
Asylverfahrens- und -prozessrecht314
EuGH: Persönliche Anhörung durch BAMF auch vor Unzulässigkeitsentscheidung314
VG Münster: Entlassung aus Aufnahmeeinrichtung bei Klage gegen einfache Asylantragsablehnung315
BVerwG: Keine Unzulässigkeit des Asylantrags »Anerkannter« bei Verletzung von Art.4 GR-Charta316
BVerwG: Zuständigkeit Deutschlands für die Asylverfahren nachgeborener Kinder von »Anerkannten«318
BVerwG: Kein »Flüchtigsein« bei offenem Kirchenasyl319
OVG Berlin-Brandenburg: Kein »Flüchtigsein« bei Nichterscheinen zur Selbstgestaltung320
VG Gießen: Übergang der Verantwortung führt zur Gewährung aller Rechte eines GFK-Flüchtlings321
Aufenthaltsrecht323
BVerwG: Familiennachzug zu deutschem Kind trotz »missbräuchlicher« Anerkennung der Vaterschaft323
OVG Berlin-Brandenburg: Aufenthaltsbeendigung auch bei vorübergehender Reiseunfähigkeit möglich325
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme326
EuGH: Zum Umgang mit Schutzersuchen durch ein Haftgericht326
Sozialrecht327
LSG Hessen: Keine Verweigerung von Analogleistungen wegen Kirchenasyl327

Redaktionsschluss: 14. September 2020

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Lea Hupke, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 8/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Folgen der Schutzgewährung in einem anderen europäischen Staat

Auswirkungen der EuGH-Entscheidung »Hamed und Omar« auf Verfahren in Deutschland

Inhalt

1. Einleitung
2. Die Rechtsprechung des EuGH
3. Die bisherige Rechtsprechung in Deutschland
4. Die Praxis des BAMF und der Verwaltungsgerichte nach der Entscheidung des EuGH
5. Bindungswirkung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaats
6. Fazit

1. Einleitung

Insbesondere seit dem Jahr 2015 stieg die Zahl der Asylanträge in ganz Europa massiv an. Vor allem die Länder an den europäischen Außengrenzen und auf der Balkanroute waren aufgrund des Dublin-Regimes zuständig für die Bearbeitung dieser Asylanträge. Da die humanitären Zustände in den dortigen Flüchtlingslagern oft katastrophal waren und die Betroffenen nach einer Anerkennung keinerlei finanzielle Unterstützung oder Integrationsleistungen erlangen konnten, sahen zahlreiche Menschen als einzige Alternative zu einem perspektivlosen Leben auf der Straße die Weiterwanderung in andere europäische Länder. Stellten sie dann in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag, so konnte dieser als unzulässig abgelehnt werden.¹ Aufgrund der drohenden Verletzungen von Rechten aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh – also der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung in den zuerst schutzgewährenden Ländern – konnten die Betroffenen allerdings in vielen Fällen nicht in diese Länder abgeschoben werden. Die Frage, wie mit diesem Problem im Rahmen einer europäischen Sekundärmigration rechtlich umgegangen werden kann, wurde bisher insbesondere in Deutschland nicht abschließend beantwortet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im letzten Jahr mit seiner Entscheidung in der Rechtssache *Deutschland gegen Hamed und Omar* vom 13. November 2019 zwar zur Klärung beigetragen,² es bleiben aber noch zahlreiche weitere offene Fragen, die von den Behör-

den und Gerichten geklärt werden müssen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die verschiedenen Lösungsansätze und deren Probleme.

2. Die Rechtsprechung des EuGH

In seiner Entscheidung in der Rechtssache *Deutschland gegen Hamed und Omar* hat sich der EuGH mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen ein Asylantrag von »Anerkannten« – also Personen, die in einem anderen europäischen Staat bereits Schutz erhalten haben – als unzulässig abgelehnt werden kann.

Der EuGH hat im Ergebnis festgestellt, dass gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Verfahrensrichtlinie eine Ablehnung als unzulässig nicht mit der Begründung erfolgen darf,

»[dass] dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) zu erfahren.«³

Somit kann ein Asylantrag selbst bei vorheriger Zuerkennung von internationalem Schutz⁴ in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr als unzulässig abgelehnt werden, wenn der schutzsuchenden Person in dem anderen Mitgliedstaat eine Verletzung von Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK droht.

Damit knüpft der EuGH noch einmal ausdrücklich klarstellend an seine Rechtsprechung aus dem Urteil

* Julius Becker, BLKR Rechtsanwält*innen, ist seit 2016 als Rechtsanwalt im Migrationsrecht in Berlin tätig.

¹ Richtlinie 2013/32/EU. Art. 33 der Richtlinie bestimmt die Fälle, in denen ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden kann. Abs. 2 Buchst. a) umfasst den Fall, dass bereits internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde.

² EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17, *Deutschland gg. Hamed und Omar* – Asylmagazin 1–2/2020, S. 35 f.; asyl.net: M27836.

³ EuGH, Urteil vom 13.11.2019, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 43.

⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG; internationaler Schutz umfasst sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutz. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 13.11.2019 explizit festgestellt, dass eine Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig bei einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh sowohl bei einer vorherigen Gewährung von Flüchtlingseigenschaft als auch von subsidiärem Schutz nicht möglich ist (vgl. Rn. 25).

vom 19. März 2019 – *Ibrahim u. a.* – an,⁵ in dem bereits festgestellt wurde, dass eine Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen der Zuerkennung von internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat bei einer drohenden Verletzung von Art. 4 GRCh, bzw. Art. 3 EMRK nicht möglich ist.

Diese Entscheidungen sind für das deutsche Asylsystem von hoher Relevanz. Im Jahr 2016⁶ wurde § 29 AsylG geändert und ein Katalog eingeführt, der die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig ermöglicht. Dieser Katalog enthält in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch die Bestimmung, dass im Falle einer Zuerkennung von internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag unzulässig ist. Droht in dem anderen Mitgliedstaat eine Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK, sieht das deutsche Asylverfahren lediglich die Zuerkennung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

3. Die bisherige Rechtsprechung in Deutschland

Die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig bei vorheriger Gewährung von internationalem Schutz in einem anderen europäischen Mitgliedstaat war bisher gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zwingend. Auch das Bundesverwaltungsgericht hielt sich bislang stets an diese vom Gesetz vorgegebene Lösung⁷ und ging davon aus, dass kein neues Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden dürfe, selbst wenn eine Verletzung der Garantien aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GrCH drohe.⁸ Dabei nahm das BVerwG auch ausdrücklich eine Schlechterstellung der betroffenen Personen in Kauf: Obwohl ihnen in einem anderen Staat bereits internationaler Schutz gewährt worden war, konnten sie in Deutschland nur das (nationale) Abschiebungsverbot und die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten. Zur Rechtfertigung verwies das BVerwG darauf, dass nach dem sogenannten Straßburger Übereinkommen⁹ die Verantwortung für

einen Flüchtling spätestens nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Bundesgebiet auf Deutschland übergehe.¹⁰ Zugleich verwies das BVerwG stets auf die noch anhängigen Verfahren vor dem EuGH, in denen geklärt werden sollte, ob Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Verfahrensrichtlinie eine Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig auch dann erlaube, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem internationaler Schutz gewährt wurde, eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh droht. Dies hat der EuGH jetzt eindeutig entschieden.

Mittlerweile hat auch das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung entsprechend den Entscheidungen des EuGH angepasst und festgestellt, dass selbst bei Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat bei unionsrechtskonformer Auslegung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Fall einer drohenden Verletzung von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK eine Unzulässigkeitsentscheidung nicht möglich ist.¹¹

Da nun geklärt ist, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung nicht mehr infrage kommt und die ablehnenden Bescheide des BAMF aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit aufgehoben werden müssen, stellt sich die Frage, wie die Asylverfahren der Antragsteller*innen weiter bearbeitet werden und welche Bindungswirkung von der Zuerkennung des internationalen Schutzes im anderen Mitgliedstaat ausgeht.

4. Die Praxis des BAMF und der Verwaltungsgerichte nach der Entscheidung des EuGH

Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat das BAMF die Entscheidung des EuGH nicht konsequent umgesetzt. Es wurden weiterhin Asylanträge als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgelehnt und gleichzeitig Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG wegen einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GrCH in dem anderen Mitgliedstaat zuerkannt. Weiterhin bietet das BAMF auch in laufenden Klageverfahren die Zuerkennung von Abschiebungsverboten gegen eine Klagerücknahme an, was dazu führt, dass Unzulässigkeitsentscheidungen bestandskräftig werden, obwohl diese wegen der drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GrCH europarechtswidrig sind. Dass das BAMF die Entscheidung des EuGH zur Kenntnis genommen hat, ergibt sich bereits aus dem Hinweis auf diese im Entscheiderbrief 12/2019.¹² Weiter-

⁵ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-297/17; C-318/17; C-319/17, C-438/17, *Ibrahim u. a., Magamadov gg. Deutschland* – Asylmagazin 5/2019, S. 195 f. – asyl.net: M27127.

⁶ Die Änderung erfolgte durch das Integrationsgesetz vom 31.7.2016, BGBl I S. 1939 (Nr. 39).

⁷ Die vom BVerwG bis zur Entscheidung des EuGH vertretene sogenannte aufenthaltsrechtliche Lösung spricht sich bei einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh im schutzgewährenden Mitgliedstaat gegen die Durchführung eines neuen Asylverfahrens (asylrechtliche Lösung) aus und sieht eine Gewährung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG als ausreichend an.

⁸ BVerwG, Urteil vom 15.1.2019 – 1 C 15.18 – Asylmagazin 4/2019, S. 113 ff. – asyl.net: M27051.

⁹ Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980, häufig auch unter der engl. Abkürzung EATTRR zitiert.

¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 2.8.2017 – 1 C 37.16, Rn. 24; für eine ausführliche Kritik an dieser Lösung vgl. Anmerkungen von Vinzent Vogt zum Urteil des EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17, C-541/17, NVwZ 2020, 137.

¹¹ Vgl. BVerwG, Entscheidung vom 17.6.2020 – 1 C 35.19 – asyl.net: M28698 bzw. BVerwG, Urteil vom 21.4.2020 – 1 C 4.19 – asyl.net: M28609

¹² Vgl. BAMF, Entscheiderbrief 12/2019, S. 6, abrufbar unter <https://bit.ly/2F6SHFe>.

hin hat das BAMF im Entscheiderbrief 7/2020¹³, also rund acht Monate nach der Entscheidung des EuGH, angekündigt, im Falle von erfolgreichen Anfechtungsklagen gegen seine Unzulässigkeitsentscheidungen die Asylanträge inhaltlich zu prüfen. Der Ausgang dieser Asylverfahren bleibt allerdings offen.

Die Verwaltungsgerichte wiederum setzen die Maßgaben des EuGH in unterschiedlicher Weise um. Teilweise werden noch in Verfahren, insbesondere dann, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkannt, ohne dass die Unzulässigkeitsentscheidung aufgehoben wird.¹⁴ Teilweise werden die Maßgaben des EuGH konsequent umgesetzt und die Ablehnungsbescheide insgesamt aufgehoben.¹⁵

5. Bindungswirkung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaats

Die unterschiedliche Entscheidungspraxis bei BAMF und Gerichten führt bei den Antragstellenden zu einer Unsicherheit, die dadurch noch verschärft wird, dass völlig unklar ist, welche Bindungswirkung das BAMF und die Gerichte der Entscheidung der Asylbehörden des anderen Mitgliedstaats zusprechen. Momentan führt das BAMF nach Aufhebung des Bescheides, mit dem der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, ein neues Asylverfahren durch. Es wird eine neue Anhörung anberaumt und eine eigene, völlig neue materielle Entscheidung getroffen. Diese Möglichkeit wurde dem BAMF durch den EuGH zumindest offengehalten. So führt der EuGH in seiner Entscheidung aus:

»Wie sich außerdem aus dem Vorabentscheidungsersuchen ergibt, bietet das deutsche Recht zwar einen gewissen Schutz für einen Antragsteller, der aufgrund der ernsthaften Gefahr, in dem Mitgliedstaat, der ihm bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, eine gegen Art. 4 der Charta verstoßende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren, nicht dorthin zurückgeführt werden kann; es sieht jedoch ohne ein neues Asylverfahren nicht die Anerkennung dieser Eigenschaft und die Gewährung der damit verbundenen Rechte auch in Deutschland vor.«¹⁶

Damit erwähnt der EuGH zumindest die Möglichkeit, dass die Durchführung eines neuen Asylverfahrens die Probleme lösen könnte, die sich aus der Unanwendbarkeit von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU bzw. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ergeben.

Es bleibt allerdings noch offen, welche Bindungswirkung die Entscheidung im ersten Asylverfahren in dem anderen Mitgliedstaat in Deutschland entfaltet. Das BAMF trifft bisher eigene Entscheidungen, die die Erwägungen des ersten Asylverfahrens unberücksichtigt lassen und weicht gegebenenfalls auch von den Entscheidungen der anderen Mitgliedstaaten ab.

Dies ist aber mit der Idee eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)¹⁷ nicht vereinbar. Die Durchführung eines einheitlichen Asylverfahrens in der gesamten Europäischen Union ist Grundlage des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens in die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats. Die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates wird im Falle einer Ablehnung des Asylantrags ungefragt übernommen und entfaltet in Deutschland durch § 71a AsylG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. AsylG¹⁸ dieselbe Wirkung wie ein in Deutschland abgelehnter Asylerstantrag. Im umgekehrten Fall, der Zuerkennung von internationalem Schutz im anderen Mitgliedstaat müsste daher auch eine Bindungswirkung an die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates bestehen, die es dem BAMF lediglich erlauben würde, bei einer neuen Rechts- oder Tatsachenlage von der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates abzuweichen.¹⁹ Damit wäre das Ergebnis des neuen Asylverfahrens in Deutschland durch die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates bereits vorgezeichnet und das neue Asylverfahren würde lediglich pro forma durchgeführt werden. Für diese Annahme könnte auch die oben bereits zitierte Erwägung des EuGH sprechen, wonach es vordringlich um die Gewährung der mit der Anerkennung verbundenen Rechte in Deutschland geht, die ohne ein neues Asylverfahren nicht zu erlangen sind.²⁰ Auch der im deutschen Rechtssystem verankerte Rechtsgedanke des Verbots einer *reformatio*

¹⁷ Die Vorstellung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems basiert auf der Idee, dass in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Asylverfahren durchgeführt wird und gleiche Qualitätsstandards eingehalten werden. Dies wird insbesondere durch die Einrichtung der Asylverfahrensrichtlinie und der Anerkennungsrichtlinie, die den Ablauf des Asylverfahrens und die Prüfungsmaßstäbe festlegen, garantiert. Vgl. hierzu die Beschreibung des GEAS durch die Europäische Kommission, abrufbar unter <https://bit.ly/336EQqG>.

¹⁸ § 71a AsylG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. AsylG erlaubt die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde und keine neuen Beweismittel vorliegen.

¹⁹ Dies entspricht der Regelung von § 71a AsylG im Falle eines negativen Abschlusses des Asylverfahrens im anderen Mitgliedstaat; zu Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der ausländischen Anerkennung als Flüchtling vgl. § 73a AsylG.

²⁰ Vgl. auch Bülow/Schiebel: Die Rechtsprechung Hamed und Omar des EuGH und ihre Folgen für die Abweisung eines Asylantrages als unzulässig, ZAR 2020, 72.

¹³ Vgl. BAMF, Entscheiderbrief 07/2020, S. 10, abrufbar unter <https://bit.ly/33bwPRd>.

¹⁴ Vgl. VG Potsdam, Urteil vom 2.12.2019 – VG 13 K 2022/19.A –; VG Magdeburg, Urteil vom 26.3.2020 – 4 A 51/20 MD.

¹⁵ Vgl. VG Dresden, Urteil vom 3.2.2020 – 6 K 3046/18.A –; VG Berlin, Urteil vom 24.1.2020 – 3 K 179.19 A –; VG Minden, Urteil vom 6.2.2020 – 12 K 492/19.A – juris.

¹⁶ EuGH, Urteil vom 13.11.2019, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 42.

*in peius*²¹ kann argumentativ herangezogen werden. Die Entscheidung im neuen Asylverfahren in Deutschland dürfte die Antragsteller dann nicht schlechter stellen als die Entscheidung im anderen Mitgliedstaat.²² Auch der Fakt, dass in dem anderen Mitgliedstaat eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh droht, lässt lediglich Rückschlüsse über die Aufnahmebedingungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat und nicht über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und die rechtmäßige Durchführung des Asylverfahrens zu.

Divergierende Entscheidungen über Asylanträge in verschiedenen Mitgliedstaaten sind auch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zu vermeiden. So führt es aus,

»[...] dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf dem Grundsatz beruht, dass die Prüfung eines Asylantrags nur durch einen einzigen Mitgliedstaat erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO). Dies soll nicht nur Mehrfachanerkennungen, sondern auch – bei nochmaliger Durchführung eines Asylverfahrens nicht auszuschließende – divergierende Entscheidungen innerhalb der Union mit allen ihren unionsrechtlich unerwünschten Folgeerscheinungen vermeiden.«²³

Die Folge daraus kann nur sein, dass die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates auch in Deutschland berücksichtigt werden muss.

Weiterhin lässt sich auch der Regelung des § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG eine gewisse Bindungswirkung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates entnehmen. Diese besagt, dass auch Menschen, die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge anerkannt wurden, Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG haben. Dies gilt über die Verweisung von § 60 Abs. 2 auch für subsidiär schutzberechtigte Antragsteller*innen. Eine Abschiebung in das Herkunftsland kommt daher aufgrund der Zuerkennung des internationalen Schutzes im Ausland nicht in Betracht.²⁴

Schließlich kann auch unter Berufung auf die GFK (Genfer Flüchtlingskonvention) argumentiert werden, dass eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat übernommen werden muss. Gemäß Art. 28 GFK muss ein Reiseausweis für Flüchtlinge auf der Grundlage der Flüchtlingsanerkennung im Ausland durch die Behörden des Landes, in dem ein rechtmäßiger Aufenthalt gewährt wurde, ausgestellt werden. Diese Verpflichtung zur Aus-

stellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge führt dazu, dass auch alle anderen Rechte aus Art. 20 ff. der Qualifikationsrichtlinie gewährt werden müssen, die Betroffenen in Deutschland also wie anerkannte Flüchtlinge behandelt werden müssen.²⁵ Dieser Ansatz verpflichtet allerdings wiederum die Ausländerbehörden und ist damit auch dem aufenthaltsrechtlichen Ansatz, der bereits 2017 vom BVerwG propagiert wurde, zuzuordnen.²⁶ Darüber hinaus stellen sowohl das VG Schleswig-Holstein als auch das VG Gießen in aktuellen Entscheidungen fest, dass das Straßburger Übereinkommen Vorrang genießt und die dort vorgeschriebenen Fristen eingehalten werden müssen.²⁷ Eine direkte Geltung von Art. 28 GFK kommt nur dann infrage, wenn das Straßburger Übereinkommen keine Anwendung findet, weil es von dem Staat, der ursprünglich die Flüchtlingseigenschaft gewährt hatte, nicht unterzeichnet, bzw. ratifiziert wurde.²⁸ Weiterhin führt das VG Schleswig-Holstein aus, dass die Verpflichtung gemäß Art. 28 GFK nur besteht, solange der Aufenthalt im anderen Mitgliedstaat unzumutbar ist. Darüber hinaus ist auch Art. 28 GFK nur auf Flüchtlinge und nicht auf subsidiär Schutzberechtigte anwendbar.

Dies alles spricht dafür, dass eine Verpflichtung des BAMF besteht, die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zu übernehmen oder sich zumindest im Falle einer anderslautenden Entscheidung mit der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates auseinanderzusetzen.²⁹ Das BAMF jedoch führt momentan eigene Asylverfahren mit potenziell abweichenden Ergebnissen durch.

²⁵ VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 3.6.2020 – 11 A 45/19 – asyl.net: M28519; VG Gießen, Urteil vom 19.8.2020 – 6 K 9437/17.GI.A – asyl.net: M28736.

²⁶ Vgl. hierzu Ausführungen in Fn. 7.

²⁷ Das Straßburger Übereinkommen sieht einen Übergang der Verpflichtung zur Ausstellung von Reiseausweisen nach einem legalen Aufenthalt von zwei Jahren in dem anderen Unterzeichnerstaat vor, oder wenn die Dauer des gewährten Aufenthalts die Gültigkeitsdauer des Flüchtlingsausweises überschreitet, vgl. Art. 2 Abs. 1. Weiterhin geht die Verantwortung über, wenn der Flüchtlingsausweis seit sechs Monaten abgelaufen ist und keine Anfrage auf Rückübernahme an den ursprünglich die Flüchtlingseigenschaft gewährenden Mitgliedstaat gestellt wurde, Art. 4 Abs. 1.

²⁸ Die Entscheidung beschäftigte sich mit Bulgarien, dass das Straßburger Übereinkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert hat. Dies gilt auch für Ungarn. Griechenland hat das Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Italien hat es unterzeichnet, ratifiziert und es ist dort in Kraft getreten. Die Liste der Vertragsstaaten ist abrufbar unter <https://bit.ly/33560y0>.

²⁹ Vgl. hierzu die Forderung von Pro Asyl, wonach keine vollumfängliche Prüfung des Asylantrags durch das BAMF durchgeführt werden soll, sondern dieses an die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats gebunden sein soll; Pro Asyl: EuGH – Neuer Asylantrag bei menschenunwürdigen Zuständen in anderen EU-Staaten zulässig, Nachricht vom 4.12.2019, abrufbar unter <https://bit.ly/35hSZEe>.

²¹ Es darf durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Verwaltungsakt nicht zu einer selbstständigen Beschwerde, also einer Verschlechterung kommen.

²² Bülow/Schiebel, a. a. O. (Fn. 19).

²³ BVerwG, EuGH-Vorlage vom 2.8.2017 – 1 C 37.16 –, juris, Rn. 25 a. E.

²⁴ Bülow/Schiebel, a. a. O. (Fn. 19).

6. Fazit

Diese ungeklärte Situation hat für die Betroffenen weitreichende Folgen. Da unklar ist, wie die Entscheidung des BAMF in einem neuen Asylverfahren ausgehen wird, erscheint es unter Umständen sicherer, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des anderen Mitgliedstaates zu akzeptieren, da so wenigstens eine Aufenthaltserlaubnis sicher zu erlangen ist. Außerdem ist nach oft jahrelangen Verfahren die Aussicht, erneut ein Asylverfahren mit möglicherweise anschließendem Klageverfahren zu führen, für viele Betroffene nur schwer zu akzeptieren. Dies gilt umso mehr, wenn noch andere Familienmitglieder nachziehen wollen. Das Resultat ist, dass eine offensichtlich europarechtswidrige Entscheidungspraxis in vielen Fällen weiterhin Bestand hat, da sich die Betroffenen nicht einem weiteren Rechtsstreit mit unsicherem Ergebnis aussetzen wollen. Auf diese Weise werden die Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF bestandskräftig. Die Folge ist der Verlust der Statusrechte eines international Schutzberechtigten, die den Betroffenen eigentlich zustehen würden.

Taktisch erscheint es sinnvoll, in diesen Fällen die aufenthaltsrechtliche Lösung anzuwenden und eine Übernahme der Flüchtlingseigenschaft in Deutschland gegenüber den jeweils zuständigen Behörden nach dem Straßburger Übereinkommen oder direkt nach Art. 28 GFK geltend zu machen. Allerdings verbleiben auch in diesen Fällen Unsicherheiten. Es stellt sich insbesondere die Frage, was passiert, wenn sich die Lage im ursprünglich schutzgewährenden Mitgliedstaat ändert. Zudem ist unklar, welche Rechte subsidiär Schutzberechtigte geltend machen können.

Eine saubere Lösung ist für das deutsche Migrationsrechtsregime zum jetzigen Zeitpunkt daher nur über die Durchführung eines neuen Asylverfahrens möglich, wobei das BAMF in der Regel zur Übernahme der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates verpflichtet ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung die Bindungswirkung der Entscheidungen der anderen Mitgliedstaaten anerkennt oder nicht.

Neue internationale Entscheidungen

Zu aktuellen Entscheidungen des EuGH
 Von *Lea Hupke, Redakteurin des Asylmagazins*

Zum Umgang mit Schutzersuchen durch ein Haftgericht

EuGH, Urteil vom 25.6.2020 – C-36/20, PPU – asyl.net: M28570; zitiert in diesem Heft ab S. 326.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer aktuellen Entscheidung verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung von schutzsuchenden Personen beantwortet. Ein Gericht, das über die Inhaftierung einer sich unerlaubt aufhaltenden Person zu entscheiden hat, muss demnach über die konkreten Modalitäten der Asyl-antragstellung informieren. Wenn eine Person die Absicht erklärt, Asyl beantragen zu wollen, muss das Gericht zudem den Vorgang an die zuständigen Stellen weiterleiten. Weiterhin darf die Inhaftierung von Personen, die um internationalen Schutz ersuchen wollen, nicht allein deshalb angeordnet werden, weil nicht genug Kapazitäten in Aufnahmezentren zur Verfügung stehen.

Am 12. Dezember 2019 wurde von der spanischen Seenotrettung ein Boot mit 45 Personen nahe der spanischen Küste abgefangen. Das Seenotrettungsschiff brachte sie nach Gran Canaria. Dort wurden sie an die lokalen Behörden übergeben, am nächsten Tag wurde ihre Abschiebung angeordnet. Da die Betroffenen nicht sofort abgeschoben werden konnten, stellten die Behörden bei einem Untersuchungsgericht Anträge auf Inhaftierung.

Der hiervon betroffene malische Staatsangehörige VL erklärte vor dem über die Haft entscheidenden Gericht, internationalen Schutz beantragen zu wollen, weil ihm in Mali Verfolgung drohe. Das Gericht übermittelte die Erklärung an die lokale Ausländer- und Grenzschutzbrigade und an den UNHCR. Gleichzeitig ersuchte es weitere Behörden, für VL einen Platz in einem humanitären Aufnahmezentrum zu finden. Dies gelang jedoch nicht, woraufhin das Gericht die Unterbringung VLs in einer Hafteinrichtung anordnete. Es teilte VL mit, dass dort auch sein Asylantrag bearbeitet werde.

VL legte gegen die Haftentscheidung Einspruch ein. Sie sei unvereinbar mit der EU-Asylverfahrensrichtlinie (VerfRL) und der EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL). Daraufhin setzte das Gericht das Verfahren aus und legte dem EuGH zur Vorabentscheidung die Fragen vor, ob es selbst als »andere Behörde« im Sinne der VerfRL Anträge auf internationalen Schutz entgegennehmen könne und ob es als solche Behörde Informations- und Weiterleitungspflichten habe. Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 VerfRL muss gewährleistet sein, dass die Registrierung von Asylsuchenden spätestens sechs Tage nach Antragstellung erfolgt, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz bei einer »anderen Behörde« gestellt wird, die zwar nach na-

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.